

II. Änderung

vom . Dezember 2017

der Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Meerbusch vom 16. Dezember 2004

§ 3 Abs. 1 Satz 1 (Förderung vereinseigener Sportstätten) wird wie folgt geändert:

Soweit hierfür Mittel im Ergebnisplan des Haushaltsplans zur Verfügung stehen, können Neubauten bzw. Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen pauschal bezuschusst werden.

§ 3 Abs. 2 Sätze 1-4 (Allgemeine Sportfördermittel) wird wie folgt geändert:

Die im Ergebnisplan des Haushaltsplans veranschlagten Pauschalmittel, die die ehrenamtliche Arbeit im Sport fördern sollen, werden auf Antrag nach folgendem Verfahren an die in § 1 genannten Vereine verteilt. Grundlage ist die Mitglieder-Endauswertung des LandesSportBundes. Dort nicht geführte Vereine müssen einen gleichwertigen Nachweis führen.

Folgende Zuschüsse werden festgeschrieben:

streiche „für die Ausrichtung des Fest des Sportes	in Höhe von 3.000,00 €“
setze „für die Ausrichtung des Fest des Sportes	in Höhe von 5.000,00 €“

neu: § 3 Abs. 4 (Zuschuss für Schwimmsport treibende Vereine)

Die Schwimmsport treibenden Vereine, die Flächen im Hallenbad mieten, erhalten einen Zuschuss zu den Nutzungsentgelten für die Benutzung des städtischen Hallenbades. Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:

Die durch Rechnung belegten Zahlungen der Nutzungsentgelte im städtischen Hallenbad werden je in Anspruch genommener Bahn und Unterrichtseinheit mit 25,55 € bezuschusst.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Richtlinie tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Meerbusch, den

Die Bürgermeisterin
Angelika Mielke-Westerlage